

**DJV-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Landesfachbereich Medien ver.di Hamburg und Nord  
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e. V.  
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.**

**BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.  
dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union  
DJV Deutscher Journalisten-Verband  
Deutscher Presserat  
VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.**

**Stellungnahme (Stand: 29. November 2017)**

**zum**

**Entwurf zur Änderung des § 10 des Schleswig-Holsteinischen Landespresse-  
gesetzes nach dem Stand vom 27.10.2017**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/810

§ 10 des Schleswig-Holsteinischen Pressegesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVBl. SH S. 105) – im Folgenden § 10 PrG SH – lautet:

§ 10 Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) nur die §§ 5, 9 und 38a sowie 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

Der Entwurf zur Änderung des § 10 PrG SH durch Art. 7 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Anpassung des Landesrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 etc. – im Folgenden § 10 PrG SH-Entwurf – lautet:

## § 10 PrG SH-Entwurf

### Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

<sup>1</sup>Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).

<sup>2</sup>Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

<sup>3</sup>Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

<sup>4</sup>Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) nur Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Art. 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

<sup>5</sup>Art. 82 der Verordnung (EU) 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung.

<sup>6</sup>§ 83 BDDSG gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 gehaftet wird.

## A Zusammenfassung wesentlicher Aussagen

Die Verbände der Presseverleger und Journalisten begrüßen § 10 PrG SH-Entwurf mit Nachdruck. Der Entwurf soll den bestehenden und unverzichtbaren Schutz der redaktionellen Pressefreiheit durch Umstellung auf die ab Mai 2018 geltende sog. Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 – im Folgenden DSGVO – in der Sache ohne Abstriche fortschreiben:

Unverändert gelten nach § 10 PrG SH-Entwurf für die redaktionelle Datenverarbeitung nur Datengeheimnis und Datensicherheit. Und ebenso unverändert sind diese beiden Verpflichtungen nur durch Gerichte im Wege der Unterlassungs- oder Schadensersatzklage durchsetzbar, nicht aber durch behördliche Aufsicht. Das stellt jedenfalls die Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf klar (Begründung zu Satz 4 und 5, dort 6. – 12. und insbesondere 9. Absatz). Die Beschwerde bei der redaktionellen Selbstkontrolle des Presserates kommt als von Verlagen und Journalisten freiwillig eingeräumte Möglichkeit der Selbstkorrektur hinzu, ist aber keine rechtliche Bedingung der Freiheit von behördlicher Aufsicht.

Der so skizzierte Schutz der Redaktionen gegen Datenschutzrecht und datenschutzbehördliche Aufsicht ist unverzichtbar für den Schutz der Pressefreiheit in Deutschland und Europa.

Insbesondere ist die Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu begrüßen, nach der „für den Bereich des Presseprivilegs eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird“ und deshalb auch die Artikel 77 (Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde), Artikel 78 (Rechtsbehelf gegen Aufsichtsbeschwerde) und Artikel 83 (Aufsichtsbehördliche

Geldbußen) der DSGVO, die „die Existenz einer Aufsichtsbehörde voraussetzen“, „tatbestandlich nicht anwendbar“ sind. Das gilt, wie die Begründung ausdrücklich und zu Recht erklärt, obwohl § 10 PrG SH-Entwurf das Kapitel VIII der DSGVO, in dem sich die Artikel 77, 78 und 83 finden, nicht für unanwendbar erklärt, sondern unerwähnt lässt.

Wir erlauben uns zu der Frage der Gesetzestechnik lediglich den Hinweis, dass eine leicht geänderte Fassung des § 10 PrG SH-Entwurf das vom schleswig-holsteinischen Gesetzgeber Gewollte auch schon im Gesetzestext – und nicht erst in der Gesetzesbegründung – noch deutlicher zum Ausdruck bringen würde. Tatbestandliche Nichtanwendbarkeit ist eine Nichtanwendbarkeit, so dass schon deshalb diese Frage im Gesetzestext des § 10 PrG SH-Entwurf noch klarer behandelt werden kann (Vorschlag unten unter 2.). Zudem muss daran festgehalten werden, dass Art. 85 Abs. 1 und 2 DSGVO sehr wohl auch Abweichungen und Befreiungen von Kapitel VIII der DSGVO erlauben, jedenfalls aber dass eine solche pressefreiheitsfreundliche und das Normierungsermessen der Mitgliedsstaaten betonende Auslegung des Art. 85 Abs. 1 DSGVO die sehr viel besseren Gründe für sich hat und damit eine Option ist, die jeder auf der Seite der Pressefreiheit stehende deutsche Gesetzgeber guten Gewissens wählen kann und muss (näher unten unter 3. und B).

**1.** Die Freiheit der Presse setzt voraus, dass weder Datenschutzrecht noch Datenschutzaufsicht auf die redaktionelle Arbeit von der Recherche bis zur Veröffentlichung Anwendung finden<sup>1</sup>.

Das stellt § 10 des geltenden PrG SH ebenso wie § 10 PrG SH-Entwurf sicher, indem beide Normen die redaktionelle Datenverarbeitung nur zu Datensicherheit und Datengeheimnis verpflichten, d. h. zum Schutz der Redaktionsdaten gegen Zweckentfremdung und gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte. Dabei besteht im Falle einer Pflichtverletzung die – scharfe – Sanktion gerichtlich durchsetzbarer Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Das wird de lege lata durch § 10 PrG SH i. V. m. § 7 BDSG bzw. §§ 823 II, 1004 BGB angeordnet. Und es bleibt auch de lege ferenda so, wobei § 10 Satz 5 und 6 PrG SH-Entwurf allein die Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch von § 7 BDSG auf Art. 82 DSGVO (Datensicherheitsverletzungen) bzw. auf § 83 BDSG neu (Datengeheimnisverletzungen) umstellen müssen.

Hingegen gibt es keine Zuständigkeit von Datenschutzaufsichtsbehörden zur Überwachung der Redaktionen, was ein wesentliches Element der Pressefreiheit ausmacht. Wie die Gesetzesbegründung zu § 10 PrG SH-Entwurf zur Recht ausführt, wird die staatliche Datenschutzaufsicht auch nicht dadurch zuständig, dass das Kapitel VIII DSGVO, in dem sich die Artikel 77, 78 und 83 finden, in § 10 Satz 4 PrG SH-Entwurf unerwähnt bleibt. Denn auch wenn das Kapitel VIII nicht *formal* für *unanwendbar* erklärt wird, sind all diejenigen Normen, die die Existenz einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Bereich von redaktioneller Datensicherheit und Datengeheimnis voraussetzen, durch den Ausschluss eben dieser Aufsichtsbehörde *tatbestandlich unanwendbar* (Begründung zu § 10 PrG SH, Zu

---

<sup>1</sup> Ausführlich dazu das angehängte „Arbeitspapier zur Umsetzung des Art. 85 der DSGVO“ (Stand Mai 2017) unter A.

Satz 4 und 5, dort Absätze 7 – 9). Auch eine solche Unanwendbarkeit könnte allerdings schon im Gesetzestext noch deutlicher gemacht werden (unten 2.).

Gemäß §10 PrG SH ebenso wie gemäß § 10 PrG SH-Entwurf ist diese Freiheit der gedruckten Presse von staatlicher Aufsicht auch im Bereich von Datensicherheit und Datengeheimnis unbedingt. Die freiwillige Selbstkontrolle des Presserates kommt – wie im Bereich des Streites um Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Falle der Veröffentlichung personenbezogener Daten durch Presseartikel – als Möglichkeit hinzu, ist aber natürlich keine Bedingung der Freiheit von staatlicher Aufsicht über die Redaktionen (vgl. auch Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf, Zu Satz 4 und 5, 5. Absatz). Diese Freiheit der redaktionellen Arbeit der Presse von behördlicher Aufsicht ist wesentliches Element der Pressefreiheit seit dem Inkrafttreten des Reichspressegesetzes im Jahre 1874.

2. Wie bereits erwähnt, plädieren wir dafür, die tatbestandliche Unanwendbarkeit der Art. 77, 78 und 83 DSGVO auf die redaktionelle Datenverarbeitung auch schon im Gesetzestext – und nicht nur in der Begründung – des § 10 PrG SH-Entwurf noch deutlicher zu machen. Auch eine *tatbestandliche Unanwendbarkeit* bedeutet Unanwendbarkeit. Zudem ist die dem bisherigen Recht entsprechende *formale Ausschließung* der fraglichen Regelungen mit Art. 85 DSGVO sehr wohl vereinbar (näher unter 3.).

Diese Verdeutlichung ließe sich durch eine Streichung der Worte „den Kapiteln II bis VII und IX“ in § 10 Satz 4 PrG SH einfach umsetzen.

#### § 10

<sup>4</sup>Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von ~~den Kapiteln II bis VII und IX~~ der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) nur Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Art. 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

So wäre schon auf der Ebene des Gesetzestextes jedes Missverständnis ausgeschlossen, nach dem mit der Nichterwähnung des Kapitels VIII eventuell trotz Ausschluss des Kapitels VI eine Beschwerde zur Aufsichtsbehörde gegeben sein könnte.

3. § 10 PrG SH-Entwurf ist europarechtskonform. Das gilt auch für die unter 2. vorgeschlagene, leicht geänderte Fassung. Die Freiheit der Redaktionen von behördlicher Aufsicht ist unter der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung ebenso europarechtskonform wie unter der noch geltenden EU-RiLi 95/46/EG. Wie das als weiterer Anhang zu dieser Stellungnahme übersandte *Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Cornils*, Universität Mainz<sup>2</sup>, ausführlich belegt, räumen Art. 85 Abs. 1 und 2 DSGVO den Mitgliedstaaten sogar weitergehende Regelungsmöglichkeiten ein als das geltende Recht. Demnach ist die un-

<sup>2</sup> Professor Dr. Matthias Cornils, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, stv. Direktor des Mainzer Medieninstituts: „Das datenschutzrechtliche Medienprivileg unter Behördenaufsicht? Der unionsrechtliche Rahmen für die Anpassung der medienrechtlichen Bereichsausnahmen (in § 9c, § 57 RStV-E und den Landespressegsetzen) an die EU-Datenschutz-Grundverordnung“.

veränderte Beibehaltung des Presseprivilegs nach Art des § 10 PrG SH und insbesondere auch der Ausschluss der Art. 77, 78 und 83 DSGVO europarechtlich zulässig. Zu Recht geht die Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf davon aus, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung jedenfalls keinerlei neue Einschränkung des sog. Medienprivilegs verlangt (Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf, I. Allgemeiner Teil, am Ende und passim). Insbesondere können unverändert Beschwerderechte zu Aufsichtsbehörden etc. und damit auch die in Kapitel VIII der DSGVO enthaltenen Art. 77, 78 und 83 DSGVO ausgeschlossen werden. Das ist, anders als die Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf anzunehmen scheint, schon aufgrund des Art. 85 Abs. 2 DSGVO möglich. Es ergibt sich aber darüber hinaus auch aus Art. 85 Abs. 1 DSGVO, den die Gesetzesbegründung – soweit ersichtlich – insoweit nicht in Erwägung zieht.

4. Ebenso zu Recht erkennt der Entwurf auch keine sonstigen, bspw. politischen Gründe, den Schutz der Pressefreiheit gegenüber Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht weiter zu beschneiden als bisher.

5. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber, der wegen Wegfalls jeglicher Gesetzgebungskompetenz für die Presse im BDSG (neu) kein dem § 41 BDSG (alt) entsprechendes Medienprivileg mehr normieren kann, erklärt, er, der Bundesgesetzgeber, gehe *„davon aus, dass die insofern zuständigen Landesgesetzgeber das Pressprivileg wie bisher absichern werden“*<sup>3</sup>. § 10 PrG SH-Entwurf wird diesem Anspruch gerecht, indem er die geltenden Vorgaben zu Datensicherheit und Datengeheimnis sowie entsprechende Haftungsregeln durch Verweise auf entsprechende Normen in Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und BDSG (neu) aktualisiert und dabei klarstellt, dass DSGVO und BDSG (neu) im Übrigen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken keine Anwendung finden.

6. Art. 5 DSGVO befindet sich im Kapitel II der DSGVO, das in Art. 85 Abs. 2 DSGVO enthalten ist und von dem somit Abweichungen auch schon nach dieser Vorschrift ohne jeden Zweifel möglich sind. Es kann damit die Frage gestellt werden, ob es überhaupt noch sinnvoll erscheint, redaktionelle Datensicherheit und redaktionelles Datengeheimnis nicht nur medien- und äußerungsrechtlich, sondern zusätzlich auch datenschutzrechtlich abzusichern. Denn bereits aus den zivilrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts (§§ 823, 1004 BGB) ergeben sich die Verpflichtungen eines jeden Journalisten und jeder Redaktion, personenbezogene Redaktionsdaten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen (Datensicherheit) und solche Daten nicht unbefugt Dritten zugänglich zu machen (Datengeheimnis). Diese Verpflichtungen sind selbstverständlich durch Unterlassungs- und Schadensersatzklagen vor den Zivilgerichten effektiv durchsetzbar. Die *zusätzliche* Normierung der gleichen Pflichten in § 10 PrG SH-Entwurf kann deshalb durchaus als unnötig betrachtet werden, zumal diese Verpflichtungen dem ureigenen Interesse der Redaktionen entsprechen, alle Redaktionsdaten – außer im Fall der Publikation – geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, handele es sich um den Staat oder Private, zu schützen.

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/11325 vom 24. Februar 2017, S. 79, Hervorhebung nur hier.

## **B Europarechtliche Zulässigkeit und medienpolitische Notwendigkeit der Beibehaltung der geltenden Pressefreiheit – Anwendbarkeit nur von Datensicherheit, Datengeheimnis und entsprechender Haftungsregelung**

Pressefreiheit setzt voraus, dass weder Datenschutzrecht noch Datenschutzaufsicht auf die redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden. Diese Existenzbedingung von Pressefreiheit sichert für die gedruckte Presse § 10 des geltenden schleswig-holsteinischen Pressegesetzes.

Möglich sind dabei alleine Vorgaben zu Datensicherheit und Datengeheimnis, die die Verarbeitung journalistischer Daten zu anderen als eben journalistischen Zwecken untersagen. Das Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 verlangt eine Umstellung des geltenden § 10 PrG SH von einer Ausnahme vom BDSG hin zu einer Ausnahme von der DSGVO und vom BDSG (neu). Minimales Erfordernis für den Schutz des status quo redaktioneller Pressefreiheit ist dabei, dass die Bereichsausnahme des § 10 PrG SH bei der Anpassung inhaltlich unverändert bleibt, insbesondere unverändert höchstens Anforderungen an Datensicherheit und Datengeheimnis stellt und auch die Freiheit von der Aufsicht der Datenschutzaufsichtsbehörden unangetastet bleibt. Beides wird durch § 10 PrG SH-Entwurf geleistet.

Das ist mit der DSGVO ebenso zulässig wie unter der noch geltenden Richtlinie, wie nun auch das mit dieser Stellungnahme übersandte Gutachten von Professor Dr. Matthias Cornils, Universität Mainz, ausführlich bestätigt.

Art. 85 Abs. 1 DSGVO und Art. 85 Abs. 2 DSGVO ermöglichen es problemlos, die bestehenden Bereichsausnahmen zum Schutz der Pressefreiheit ohne Abstriche aufrecht zu erhalten.

1. Tatsächlich ist die *Verpflichtung* der Mitgliedsstaaten in Art. 85 Abs. 2 DSGVO zu Ausnahmen und Abweichung von den dort genannten Kapiteln sogar noch pressefreiheitsfreundlicher als der bis 2018 geltende Art. 9 DSRL (so richtig auch die Begründung zu § 10 PrG SH-Entwurf, Allgemeiner Teil, am Ende). Der zur Ausweitung und Festigung der Kompetenz der Mitgliedsstaaten neu eingeführte Art. 85 Abs. 1 DSGVO, der ebenso wie Art. 85 Abs. 2 DSGVO ausdrücklich auch die journalistische Datenverarbeitung erfasst, *erlaubt* weitergehend sogar freiheitsangemessene Regelungen über den von Art. 85 Abs. 2 DSGVO *zwingend* erfassten Bereich hinaus.

2. Insbesondere müssen nach Art. 85 DSGVO ebenso wenig wie nach Art. 9 DSRLi die Kapitel über „Allgemeine Bestimmungen“, „Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“, „Durchführungsmaßnahmen“ oder „Schlussbestimmungen“ für anwendbar erklärt werden.

**a)** Das ergibt sich schon dann, wenn nur die Verpflichtung zu Ausnahmen von bestimmten Kapiteln in Art. 85 Abs. 2 DSGVO in Betracht gezogen wird. Die hier fraglichen Kapitel, im Falle der Richtlinie die Kapitel I, III und VII, sind in Art. 9 DSRiLi – der Art. 85 Abs. 2 DSGVO entspricht – nicht erwähnt. Dennoch werden die auf diesen Kapiteln beruhenden Bestimmungen des BDSG (alt) zu Recht weder in § 10 PrG SH noch in § 41 BDSG (alt) für anwendbar erklärt. Genauso wenig müssen diese allgemeinen Normen, die im Falle der Datenschutzgrundverordnung in den Kapiteln I, VIII, X und XI stehen, nunmehr für anwendbar erklärt werden<sup>4</sup>. Die entsprechenden Aussparungen der Kapitel I, VIII, X und XI aus § 10 S. 4 PrG SH-Entwurf sind schon deshalb unnötig.

**b)** Jedenfalls aber erlaubt Art. 85 Abs. 1 DSGVO Abweichungen auch von Kapiteln der Datenschutzgrundverordnung, die in Art. 85 Abs. 2 DSGVO nicht genannt sind<sup>5</sup>. Art. 85 Abs. 1 DSGVO erfasst ausdrücklich nicht nur die allgemeine Meinungsäußerung, sondern auch die journalistische Datenverarbeitung. Art. 85 Abs. 1 DSGVO ist sodann im Unterschied zu der tatbestandlich engeren Norm des Art. 85 Abs. 2 DSGVO bei seiner Gestattung mitgliedersstaatlicher Regelung nicht auf bestimmte Kapitel beschränkt. Und er erlaubt zwangsläufig Abweichungen von der DSGVO. Denn alle mitgliedersstaatlichen Rechtsvorschriften, die Meinungsfreiheit und Datenschutz – nach den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und kulturellen Wertsystemen – miteinander in Einklang bringen, ohne die DSGVO zu wiederholen, weichen zwangsläufig von eben dieser DSGVO ab.

Demnach erlaubt es jedenfalls Art. 85 Abs. 1 DSGVO, die Anwendbarkeit insbesondere des VIII. Kapitels und damit die Anwendbarkeit des Art. 77 f. (Rechtsbehelf zu einer Datenschutzaufsichtsbehörde) auszuschließen. Die datenschutzbehördliche Aufsicht muss auch unanwendbar bleiben, da die Abwesenheit einer Kontrolle der Redaktionsarbeit durch staatliche Datenschutzaufsichtsbehörden ein ganz wesentliches Element der Pressefreiheit ist.

**3.** Es ist nach alledem ohne weiteres möglich, mit § 10 PrG SH-Entwurf die Pressefreiheit ungeschmälert zu wahren und nur Datensicherheit und Datengeheimnis sowie eine entsprechende Haftungsregelung anzuwenden. Eine gegenteilige restriktive Interpretation, nach der den Mitgliedsstaaten nun weniger als unter der RiLi 95/46/EG möglich wäre, ist mit der ratio der Norm, der Systematik und der Entstehungsgeschichte nur schwer vereinbar.

Wer dennoch Art. 85 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO in einem Sinne deuten wollte, der die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten zum Schutz der Presse gegenüber Art. 9 RiLi 95/46/EG verschlechtern und europarechtlich zwingend weitergehende Eingriffe des Da-

---

<sup>4</sup> Ausführlich dazu *Matthias Cornils* (Fn. 2), ferner Stellungnahme von BDZV, dju, DJV, Presserat und VDZ zum Vorschlag vom 21.6.2017 für eine einheitliche Regelung zum Redaktionsdatenschutz in den Pressegesetzen der Länder unter B I. 1. a), S. 7 f.

<sup>5</sup> Ausführlich dazu *Matthias Cornils* (Fn. 2), ferner Stellungnahme von BDZV, dju, DJV, Presserat und VDZ zum Vorschlag vom 21.6.2017 für eine einheitliche Regelung zum Redaktionsdatenschutz in den Pressegesetzen der Länder unter B I. 1. b), S. 8 – 12.

tenschutzrechts verlangen würde, würde eine bewusste Entscheidung zur Schwächung der Pressefreiheit hinter einer fernliegenden Interpretation des EU-Rechts verstecken. Auch schon zum geltenden Recht gibt es Stimmen insbesondere aus dem Lager des Datenschutzes, die eine weitergehende Beschneidung und Beseitigung der Pressefreiheit befürworten, zu Recht aber weder vom Gesetzgeber noch von den Gerichten gehört wurden<sup>6</sup>.

4. Es sind keinerlei politische Gründe ersichtlich, die redaktionelle Pressefreiheit im Verhältnis zum Datenschutz weiter einzuschränken als in den geltenden Pressegesetzen.

Insbesondere bedarf es nach wie vor keiner Einführung datenschutzbehördlicher Aufsicht über die Redaktionen.

Das gilt auch für die nach altem und neuem § 10 PrG SH-Entwurf geltenden Verpflichtungen zu Datensicherheit und Datengeheimnis. Diese Vorgaben untersagen die Verarbeitung journalistischer Daten zu anderen als eben journalistischen Zwecken. Beide Verpflichtungen werden nach altem und neuem § 10 PrG SH mit gerichtlich durchsetzbaren Ansprüchen auf Schadensersatz und Unterlassung sanktioniert (§ 10 PrG SH i. V. m. § 7 BDSG (alt) nach altem und in Verbindung mit § 83 BDSG (neu) und Art. 82 DSGVO nach neuem Recht bzw. §§ 823 II, 1004 BGB analog nach altem wie neuem Recht).

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch stellen – wie im inhaltsbezogenen Äußerungs- und Persönlichkeitsrecht – eine scharfe Sanktion dar, über die aber die Gerichte und nicht die Datenschutzaufsichtsbehörden entscheiden. Es handelt sich dabei um das gleiche Sanktionssystem, in dem über die Frage der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Wahrnehmung der Pressefreiheit entschieden wird.

Es ist völlig ausgeschlossen, dass dieses sogar für den tatsächlich wie rechtlich sehr viel bedeutsameren **Streit um die rechtlichen Grenzen der Veröffentlichung** personenbezogener Daten hinreichende Instrumentarium und Sanktionssystem nicht in der Lage sein soll, den nach Häufigkeit wie Intensität vergleichsweise sehr viel weniger bedeutsamen, ja wohl bislang sogar wohl eher theoretischen **Streit um Datensicherheit und Datengeheimnis** angemessen zu bewältigen. Während Pressefreiheit zu einem ganz wesentlichen Teil in der Freiheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen den Willen und gegen die Interessen des Betroffenen besteht, also bei der Veröffentlichung wirklich ein Interessenkonflikt besteht, gibt es diesen strukturellen Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit bei Datensicherheit und Datengeheimnis gerade nicht. Der Schutz der Redaktionsdaten gegen Zweckentfremdung ist ein ureigenes und überlebenswichtiges Interesse jeder Redaktion und läuft insoweit parallel zu den Interessen Betroffener, deren Daten im Redaktionsarchiv gespeichert sind. Das erklärt auch, wieso Fälle der Verletzung dieser Pflichten, soweit ersichtlich, praktisch keine relevante Rolle spielen.

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch noch Stellungnahme von BDZV, dju, DJV, Presserat und VDZ zum Vorschlag vom 21.6.2017 für eine einheitliche Regelung zum Redaktionsdatenschutz in den Pressegesetzen der Länder unter B I. 1. b) ee), S. 11 f.

Im Gegenteil: Die Einführung einer datenschutzbehördlichen Aufsicht über Redaktionen wegen dieser Verpflichtungen würde ganz offenbar problematisch erscheinen und mit den Prinzipien der Pressefreiheit nach wie vor nicht vereinbar sein. Es bedarf demnach nicht nur keiner Aufsicht durch die Datenschutzaufsichtsbehörden, sondern würde den ersten Schritt zu einer Erosion wesentlicher Bedingungen freier Presse in einem immer weiter vereinten Europa bedeuten. Gerade mit Blick auf die unterschiedliche Ausübung des Gestaltungsermessens in den europäischen Mitgliedsstaaten, ist es umso wichtiger, dass Deutschland den fragilen status quo eines effektiven Schutzes der Pressefreiheit in keiner Weise schmälert.

### **C Keine Ergänzung der Pressegesetze um Auskunfts- oder Berichtigungsanspruch etc.**

Zu Recht sieht § 10 PrG SH-Entwurf keine ergänzenden Auskunfts- oder Berichtigungsansprüche gegenüber Redaktionsdatenbeständen oder Regelungen zur Art und Weise der Aufbewahrung von Gegendarstellungen etc. vor.

Wie soeben vor C unter 4. beschrieben, zählt es zum Schutz der Pressefreiheit, aus dem Datenschutzrecht nur Datensicherheit und Datengeheimnis mit den Sanktionsmöglichkeiten des gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs vorzusehen. Es gibt keinerlei Verpflichtung und auch keinerlei Anlass, diesen status quo der Pressefreiheit an irgendeiner Stelle zu verschlechtern.

Das gilt auch für gesonderte pressegesetzliche Ansprüche auf Auskunft oder Berichtigung von Redaktionsdaten sowie für Ansprüche auf bestimmte Formen der Sicherstellung der Beachtung und Berücksichtigung von Gegendarstellungen, Unterlassungsverpflichtungen etc. im weiteren Verlauf der Redaktionsarbeit.

**1.** Soweit es um spezifische **gesetzliche Ansprüche auf Auskunft über nicht veröffentlichte Redaktionsdaten** (Archivdaten, Manuskripte, Aufzeichnungen über Kommunikationen mit Informanten etc.) zur Person des Betroffenen geht, ist ein solcher Anspruch nach wie vor der Pressefreiheit abträglich. Im weiten Umfang des Quellenschutzes, des Schutzes gegen die Ausforschung von Recherchen oder gar von Artikelmanuskripten etc. sind derartige Ansprüche mit der Pressefreiheit nicht vereinbar. Soweit danach noch ein Anwendungsbereich verbleiben sollte, würde ein solcher Anspruch im Falle praktischer Relevanz die Gefahr einer empfindlichen Behinderung der Redaktionen begründen, der kein nachvollziehbarer Mehrwert für die Betroffenen gegenüberstünde. Im Einzelnen:

Wird eine Information veröffentlicht, bedarf der Betroffene keiner Auskunft mehr. Er kann mit den üblichen Rechtsbehelfen eine Berichtigung durchsetzen, die schon deshalb natürlich in das Redaktionsdatenarchiv übernommen wird, weil jede Wiederholung der Veröffentlichung empfindlich geahndet würde.

Wird eine Information wie bspw. der durch einen Informanten erhobene Vorwurf eines Fehlverhaltens eines Politikers nicht veröffentlicht, etwa weil sich der Vorwurf (noch) nicht in einer für eine Verdachtsberichterstattung ausreichenden Weise erhärten lässt, greift in aller Regel einer der Ausnahmetatbestände eines solchen Anspruchs wie etwa die Schranke der Ausforschung der Recherche und Redaktionsarbeit oder die Schranke des Informantenschutzes, die auch bei einer gesetzlichen Normierung geschaffen werden müssten.

Es bleibt also kein großer Anwendungsbereich. Soweit aber ein Anwendungsbereich verbliebe, stünde der bürokratische Aufwand für die Einzelfallabwägung, die für jedes Datum gesondert durchgeführt werden müsste, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen für den Anspruchsteller. Es müssten zudem alle auf den jeweiligen Betroffenen bezogenen Daten herausgesucht, zusammengestellt und so isoliert werden, dass keine personenbezogenen Daten Dritter offenbart werden. Insgesamt wäre ein solcher Anspruch eine unzumutbare und unverhältnismäßige Beschränkung der Pressefreiheit. Zudem müsste zunächst immer auch die Identität des Anspruchstellers verifiziert werden, denn gerade bei den von der Presse recherchierten Informationen kann es ein großes Interesse Unbefugter geben, sich Zugang zu verschaffen. Allein das ist schon problematisch.

**2. Auch gesonderte gesetzliche Berichtigungsansprüche gegenüber Redaktionsdaten** sind nach wie vor nicht angezeigt, sondern bei sorgfältiger Abwägung unangemessen.

Soweit es um etwaige Ansprüche auf Berichtigungen personenbezogener Angaben in **veröffentlichten Presseartikeln** geht, ist das Äußerungs-, Persönlichkeits- und Presse-recht mit Unterlassungs-, Gegendarstellungs-, Widerrufs- und Berichtigungsansprüchen das richtige Rechtsregime, um die widerstreitenden Interessen Betroffener und der Pressefreiheit gegeneinander abzuwägen. Es bedarf keiner gesonderten datenschutzrechtlich begründeten Ansprüche in den Pressegesetzen.

Soweit es um Berichtigungsansprüche gegenüber **nicht veröffentlichten personenbezogenen Redaktionsdaten** geht, setzt ein gesonderter Berichtigungsanspruch einen gesonderten Auskunftsanspruch voraus, der nach wie vor nicht sinnvoll ist (siehe soeben unter 1.). Hinzu kommt, dass auch der Berichtigungsanspruch bei genauer Betrachtung nicht sinnvoll erscheint. Ist bspw. eine Behauptung eines Informanten (noch) nicht weiter zu erhärten und wäre ihre Veröffentlichung damit nicht rechtmäßig, bleibt doch die Information im Redaktionsarchiv nicht nur für die weitere Redaktionsarbeit notwendig, sondern auch rechtmäßig. Selbst wenn die Information nach dem jeweiligen Stand der Recherche falsch sein sollte, ist für die Bewertung des Informanten ebenso wie für die weitere Recherche die Tatsache der falschen Aussage des betreffenden Informanten wichtig und darf nicht berichtigt werden, soll das Archiv seinem Zweck dienen.

**3. Auch für einen gesonderten gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme von Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen etc. in die Redaktionsdaten** gibt es keine Notwendig-

keit. Es zählt selbstverständlich zur journalistischen Sorgfaltspflicht – und ist zur Vermeidung von Vertragsstrafen und gerichtlich verhängten Ordnungsgeldern ohnehin erforderlich –, Unterlassungserklärungen, Gegendarstellungen, Unterlassungsurteile etc. bei weiterer Redaktionsarbeit zu den jeweiligen Tatsachen zu berücksichtigen.

Kontakt:

Prof. Dr. Christoph Fiedler  
VDZ  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
Tel.: 030 72 62 98 120  
[C.Fiedler@vdz.de](mailto:C.Fiedler@vdz.de)

Benno H. Pöppelmann  
DJV  
Torstraße 49  
10119 Berlin  
Tel.: 030 72 62 79 212  
[poep@djv.de](mailto:poep@djv.de)